

Gleitschirmflieger-MainSpessart e.V.  
Wolfgang Wiesebrock  
Bohlleitenweg 11 A  
97082 Würzburg

Gmund, 16.11.2023 Kla/Me

## **Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Mäusberg", Gemeinde 97753 Karlburg (Karlstadt)**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHSV) verlängert aufgrund des Antrags des Vereins Gleitschirmflieger-Main Spessart e.V. vom 30.08.2023 die Erlaubnis „Mäusberg“ des DHSV vom 03.08.2018 wie folgt:

### I.

#### Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Mäusberg“, vom 03.08.2018 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 3291/1 (Starts) und 3374, 3389 (Landungen), Gemarkung Karlburg.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2028** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für den Verein Gleitschirmflieger-MainSpessart e.V. und in Abstimmung mit dem Geländehalter auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

### II.

#### Auflagen

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und

solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Streckenflüge über das Naturschutzgebiet hinweg (überqueren des Schutzgebietes) haben mit einer Mindestflughöhe von 100 m über Grund zu erfolgen.
2. Die Startfläche im Weinberg ist frei von Abfällen zu halten.
3. Der Zugang zur Startfläche hat ausschließlich zu Fuß-, aber nicht durch das Naturschutzgebiet zu erfolgen.
4. Alle Piloten sind in die Auflagen dieser Erlaubnis und die Lage des Geländes am Rand des Naturschutzgebietes einzuweisen. Die Einweisung hat durch den Geländehalter zu erfolgen.
5. Zwischen dem 01.03. - 14.07. eines jeden Jahres darf die in beiliegender Karte eingezeichnete Vogelschutzzone nicht befliegen werden. Überflüge der Vogelschutzzone mit mehr als 100 m über der Hangkante sind zulässig. Ein Höhenmesser ist mitzuführen.
6. Zwischen dem 01.03. – 14.07. eines jeden Jahres sind langdauernde Soaringflüge in geringer Höhe zu vermeiden.
7. Über den Flugbetrieb ist ein Flugbuch zu führen. Dem DHV ist auf Verlangen das Flugbuch vorzulegen.

8. Bei Soaringbedingungen mit mehreren am Hang in gleicher Höhe fliegenden Piloten hat der Geländehalter bei verstärktem Flugbetrieb einen Startleiter zu benennen, der sicheren Betrieb koordiniert.

### III.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die luftrechtliche Erlaubnis die nach dem Naturschutzrecht erforderliche Befreiung ersetzt und die zuständige höhere Naturschutzbehörde hierzu ihr Einvernehmen erteilt hat (Art. 44 Abs. 5 BayNatSchG, Art. 56 S. 3 BayNatSchG).
4. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

### V.

#### B e g r ü n d u n g

Am 05.10.2001 wurde erstmals durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Mäusberg“ eine Außenstart- und -landeurlaubnis gem. § 25 LuftVG für Gleitsegel erteilt. Am 16.03.2012 wurde die Erlaubnis neu gefasst und zuletzt am 03.08.2018 bis zum 31.12.2023 befristet verlängert.

Mit Schreiben vom 30.08.2023 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis. Die Obere Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken sowie die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Main-Spessart wurden mit Schreiben vom 06.09.2023 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Am 10.10.2023 stimmte die Obere Naturschutzbehörde der Verlängerung mit den bestehenden naturschutzfachlichen Auflagen für weitere 5 Jahre zu. Die Untere Naturschutzbehörde stimmte der Verlängerung ebenfalls mit Schreiben vom 28.09.2023 in der jetzigen Form zu.

Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

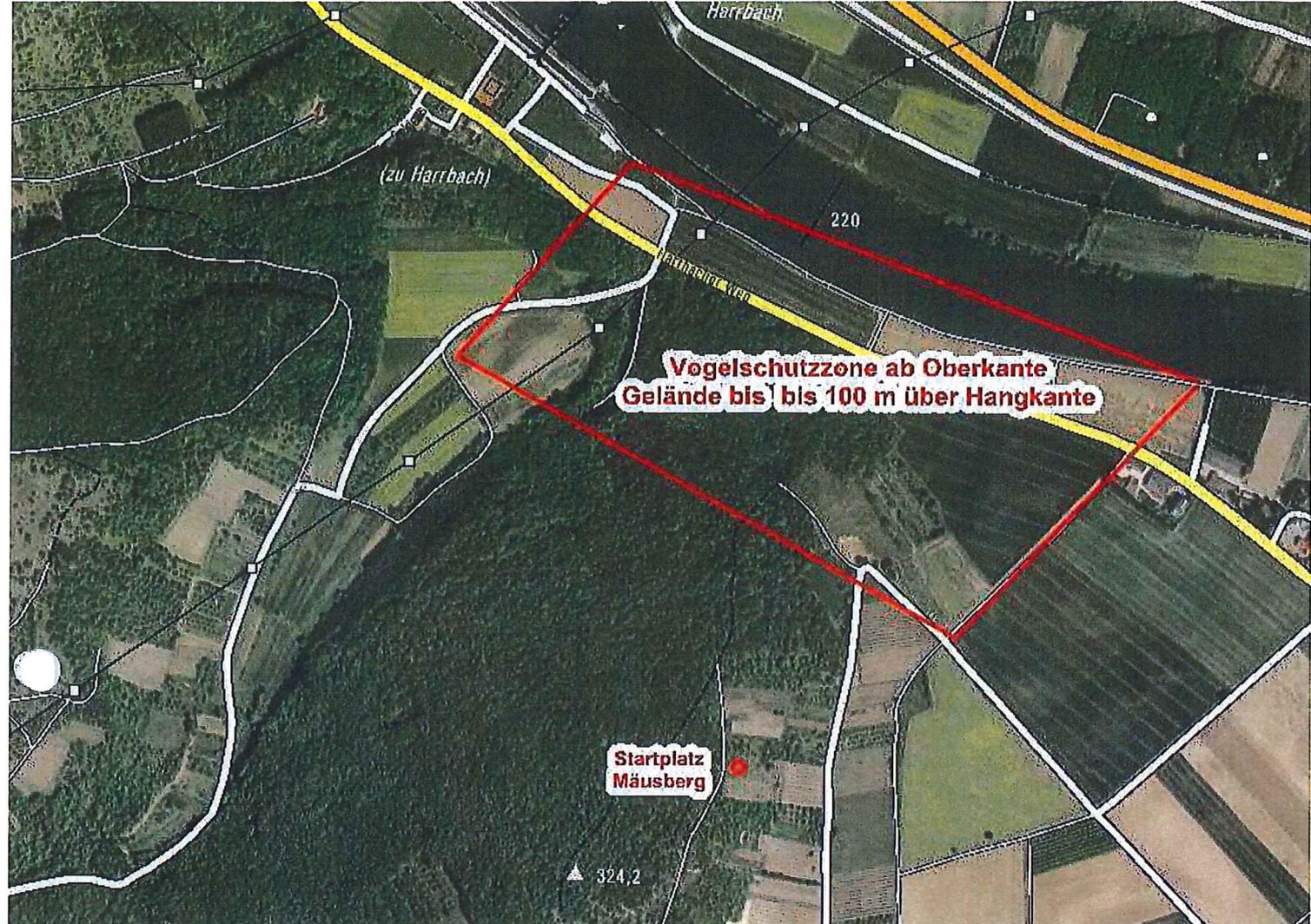
#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb





**Vogelschutzzone ab Oberkante  
Gelände bis bis 100 m über Hangkante**

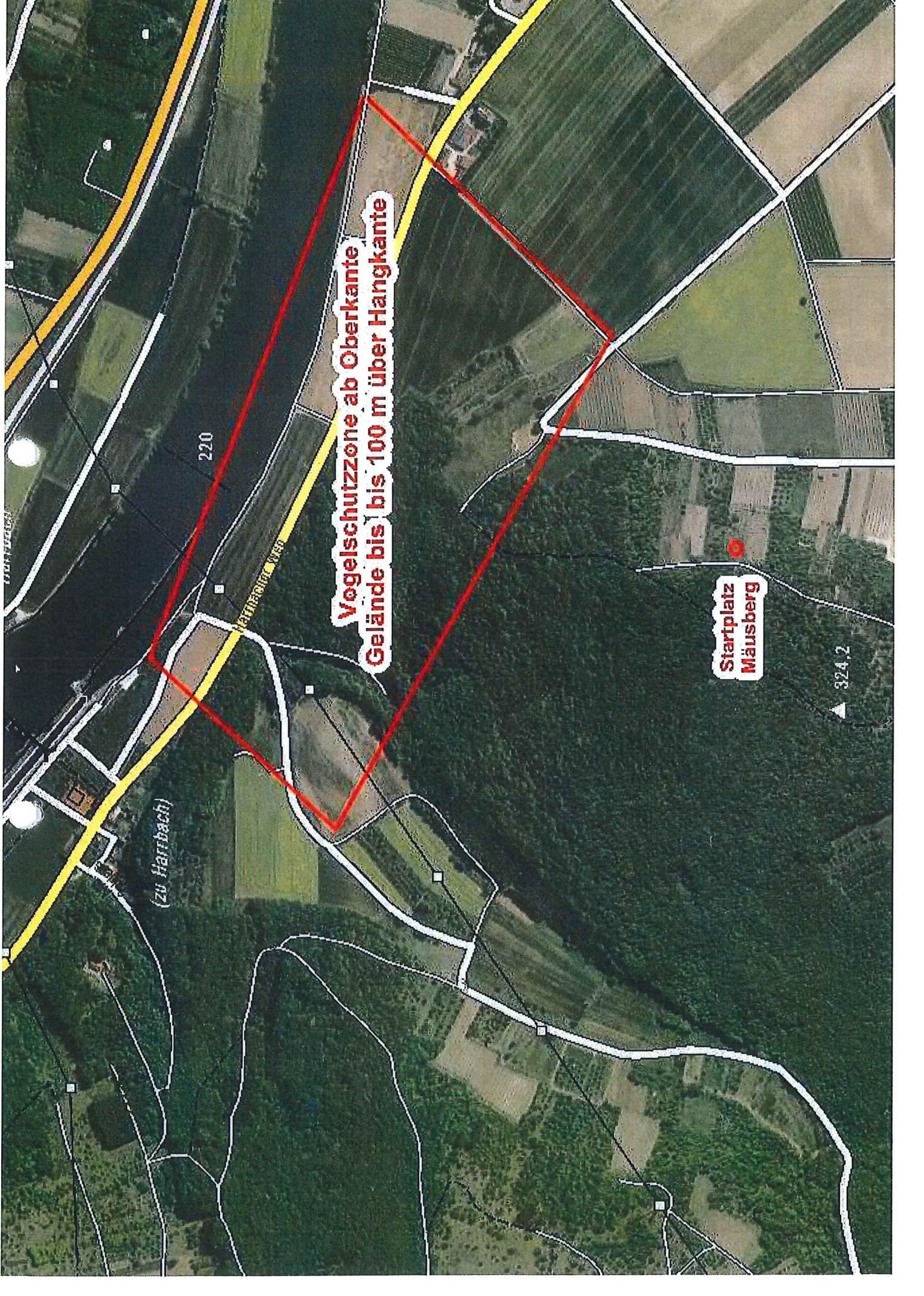
**Startplatz  
Mäusberg**

▲ 324.2

(zu Harrbach)

Harrbach

220



**Vogelschutzzone ab Oberkante  
Gelände bis 100 m über Hangkante**

**Startplatz  
Mäusberg**

▲ 324.2

220

(zu Harrbach)

HARRBACH